

40. Kann die Berufsgenossenschaft bezüglich der nach § 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 — auf sie übergegangenen Ersatzansprüche aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 Klage auf Feststellung für den Fall, daß die Berufsgenossenschaft nachträglich von dem Verletzten aus dem Unfallversicherungsgesetz in Anspruch genommen würde, und mit der Wirkung, daß die Verjährung unterbrochen wird, erheben?

VL Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1905 i. S. Tiefbauberufsgenossenschaft zu B. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 532/04.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 16. Oktober 1899 wurde durch Entgleisung eines Arbeiterzuges auf einer damals noch im Bau befindlichen Eisenbahnstrecke eine größere Anzahl bei der klagenden Berufsgenossenschaft versicherter Arbeiter und Arbeiterinnen verletzt, einer getötet. Die Klägerin nahm den verklagten Fiskus aus § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 1 des Haftpflichtgesetzes auf Ersatz der Aufwendungen, welche sie wegen des Unfalles gemacht habe und noch zu machen haben würde, in Anspruch, und der Beklagte wurde verurteilt, der Klägerin die an neun Verletzte und die Hinterbliebenen des Getöteten von ihr gemachten, bzw. noch zu machenden Aufwendungen zu ersetzen. Dagegen wies das Berufungsgericht die Klägerin mit dem weitergehenden Antrage auf Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten hinsichtlich der Leistungen, welche sie an die übrigen bei dem Unfalle verletzten 21 Personen etwa noch zu machen haben würde, ab. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Daß von seiten dieser übrigen 21 Personen bisher irgendwelche Entschädigungsansprüche aus dem Unfall erhoben worden seien, hat die Klägerin in der Schlußverhandlung ... nicht geltend zu machen vermocht. Das Berufungsgericht hat deshalb das Verlangen der Klägerin nach dieser Richtung abgewiesen. Es handele sich — so führen die Gründe aus — hierbei nicht um den von seiten des Beklagten unbestritten gebliebenen Betrag des Klaganspruches; vielmehr komme für diesen Teil des Klagantrags in erster Reihe der Anspruchsgrund, den Beklagter allgemein bestritten habe, in Betracht. Nach dieser Richtung hätte Klägerin darlegen müssen, daß jene 21 Personen bei dem Unfall Verletzungen und infolge derselben einen Vermögensschaden erlitten haben, der eine Ersatzverbindlichkeit der Klägerin zu begründen geeignet sei. So habe die Klägerin ihren fraglichen Teilantrag nicht zu substantiieren vermocht. Dabei gehe aus ihren Anführungen hervor, daß während des weiteren seit dem Unfalle verstrichenen Zeitraumes von fast 5 Jahren keine einzige jener 21 Personen mit Entschädigungs-

forderungen an die Klägerin herangetreten sei. Hiernach dürfe aber mit Grund vermutet werden, daß der Unfall für jene 21 Personen Aufwendungen, wofür die Klägerin vergütungspflichtig wäre, nicht zur Folge gehabt habe und nicht zur Folge haben werde, bzw. daß, insoweit Verletzungen, die mit Unkosten verknüpft waren, vorgekommen seien, von den Betroffenen auf eine Inanspruchnahme der Klägerin verzichtet sei. Daß noch künftig für irgendeine jener 21 Personen sich nachteilige, bisher nicht bemerkbar gewesene Folgen aus dem Unfall herausstellen werden, wofür Klägerin aufkommen müßte, sei nicht wohl anzunehmen. Sollte der Fall gleichwohl eintreten, so werde auch für die Klägerin die Möglichkeit eines Regresses an den Beklagten offen bleiben. Dagegen könne jener Gesichtspunkt einen gegenwärtigen Feststellungsanspruch, der den Nachweis des Bestandes eines Rechtsverhältnisses erfordere, nicht rechtfertigen.

Die Revision wendet hiergegen ein: der Berufsrichter übersehe bei seiner Begründung den § 8 des Haftpflichtgesetzes und die §§ 59 und 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, wonach jene Verletzten die Klägerin auch nach Ablauf von zwei Jahren noch in Anspruch nehmen könnten, während der Regressanspruch der Klägerin gegen den Beklagten verjährt sein würde. Hiernach liege für die Klägerin ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten vor. Es sei auch keineswegs so unwahrscheinlich, jedenfalls aber — was hier genüge — wohl möglich, daß nachträglich noch Ansprüche von einigen der 21 weiteren Verletzten an die Berufsgenossenschaft erhoben würden. Die Verletzungen seien zum Teil sehr erhebliche gewesen, und erfahrungsgemäß kämen häufig erst nach einer Reihe von Jahren nachteilige Folgen für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zum Vorschein.

Diesem Revisionsangriff ist die Berechtigung nicht abzuspochen. Zunächst erhebt sich die Frage nach der prozessualen Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage; sie ist aber zu bejahen. Den Gegenstand der beantragten Feststellung bildet ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 B.P.O. Nach der Behauptung der Klägerin sind die im Tatbestand erster Instanz namentlich aufgeführten 21 Personen bei dem Eisenbahnunfalle vom 16. Oktober 1899 am Körper verletzt worden, wie das in den vorgelegten Unfallanzeigen angegeben ist. Trifft das zu, so ist jenen Personen ein Schadensersatzanspruch

gegen den Beklagten nach Maßgabe von § 3 Ziff. 2, jetzt § 3a, des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erwachsen, der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten und der den Verletzten durch eine Aufhebung oder Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zugehenden Vermögensnachteile. Und nach § 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900) und § 49 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (jetzt § 45 Abs. 2) ist die Forderung der Verletzten auf die Genossenschaft insoweit übergegangen, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch das Unfallversicherungsgesetz begründet ist, also soweit insbesondere durch § 5 (jetzt § 9) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 6. 7 (jetzt §§ 9. 10) des Bau-Unfallversicherungsgesetzes jene Entschädigungspflicht der Genossenschaft bestimmt und begrenzt wird.

Möglich ist, daß eine Verpflichtung solcher Art für die Klägerin gegenüber diesem oder jenem der fraglichen 21 Verletzten bereits entstanden ist, die Schadensfolgen aus dem Unfall auch bisher objektiv eingetreten, nur zurzeit unbekannt sind. Denkbar ist ferner, daß Unfallfolgen, wie sie nach dem Unfallversicherungsgesetz zu vergüten wären, sich bis jetzt noch nicht herausgestellt haben — latent geblieben sind —, aber nachgängig sich einstellen, bzw. hervortreten werden. Kann die Klägerin wegen Schäden dieser Art von den Verletzten künftighin noch in Anspruch genommen werden, so besteht für sie insoweit ein Regressanspruch nach § 98 (140) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, nämlich der auf sie von Gesetzes wegen übergegangene Schadenersatzanspruch aus dem Haftpflichtgesetze. Hat man, wie der erkennende Senat kürzlich für den § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 und § 140 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ausgesprochen hat — Ur. v. 26. Januar 1905 i. S. B. w. Rhein. landwirtsch. Berufsgenossenschaft, Rep. VI. 99/04¹ —, den Rechtsübergang der zunächst in der Person des Verletzten zur Entstehung gelangten Forderung auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung zurückzuverlegen, so wäre in einem Falle der vorliegenden Art ein Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft, wenigstens als ein bedingter, noch von dem

¹ Jetzt abgedruckt in Bd. 60 dieser Sammlung Nr. 49 S. 200. D. R.

Bestande der Entschädigungspflicht nach dem Unfallversicherungsgesetz abhängiger, Anspruch mit dem Eintritte des die Haftpflicht begründenden Ereignisses zur Existenz gelangt. Zum Unterschied von künftig möglicherweise entstehenden Rechtsverhältnissen oder bloßen Rechtsfragen, welche für solche Verhältnisse Bedeutung haben, können Gegenstand der Feststellung nach § 256 B.P.D. auch nur bedingt oder betagt bestehende Rechtsverhältnisse sein, so die Verpflichtung zum Erfasse eines erst zu erwartenden Schadens.

Vgl. Gaupp-Stein, B.P.D. § 256 Bem. II, 1, d u. Anm. 31 bis 33; Petersen-Kemelé, B.P.D. § 256 Bem. 11 S. 498; Seuffert, Komm. zur B.P.D. 9. Aufl. zu § 256 Bem. 2; Entsch. des R.G. in Zivilf. Bd. 13 S. 374 flg., Bd. 49 S. 371 flg.

Es fehlt weiterhin auch nicht ein rechtliches Interesse der Klägerin daran, daß die Ersatzpflicht des Beklagten durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ein solches Interesse liegt (abgesehen von dem etwaigen wirtschaftlichen Interesse der Klägerin an der — alsbaldigen und einheitlichen — Feststellung) namentlich in der dem fraglichen Anspruch drohenden Verjährung. Der auf die Klägerin übergegangene Anspruch aus dem Reichs-Haftpflichtgesetz verjährt nach § 8 dieses Gesetzes in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an. Dieser Anfangspunkt ist absolut bestimmt, also der Beginn der Verjährung unabhängig davon, ob der Verletzte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, und gilt daher auch für solche Nachteile, welche sich erst später herausstellen oder fühlbar machen.

Vgl. Eger, Reichs-Haftpflichtgesetz 5. Aufl. zu § 8 Nr. 107 S. 551 flg., und die dort angef. Entscheidungen; Endemann, Haftpflicht S. 192; v. Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung 2. Aufl. S. 162.

Die Erwägung des Berufungsgerichtes, daß der Klägerin ein Regress an den Beklagten immer offen bleiben werde, ist insofern nicht zutreffend.

Auf der anderen Seite ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin von einem der bei dem Unfall Verletzten noch jetzt aus dem Unfall in Anspruch genommen werden kann. Nach § 59 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1884, § 72 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900, und § 37 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist auch nach Ablauf der zweijährigen Aus-

schlußfrist einer Anmeldung von seiten Entschädigungsberechtigter, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, dann noch Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anzeige innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallsfolge bemerkbar geworden, oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Vgl. hierzu v. Woedtke-Caspar, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 5. Aufl. zu § 72 Bem. 1, 2, 7, und wegen Anwendung der neuen Vorschrift auf ältere Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1900, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 Nr. 1833 S. 172 flg.

Diese Gesetzesvorschrift trifft namentlich auf den Fall zu, wo ein Betriebsunfall zwar angemeldet wurde, die Feststellung der Entschädigung aber deshalb unterblieben ist, weil eine mehr als dreizehnwöchige Erwerbsunfähigkeit nicht hat vorausgesehen werden können.

Der Berufsgenossenschaft muß angesichts dieser Rechtsklage die rechtliche Möglichkeit gewährt sein, bezüglich des auf sie übergegangenen Haftpflichtanspruches den drohenden Ablauf der Verjährung nach § 8 des Haftpflichtgesetzes abzuwenden. Sie kann die Verjährung nach Maßgabe des § 209 B.G.B., vgl. mit Art. 169 Einf.-Ges. hierzu, also namentlich durch Klagerhebung, unterbrechen, wenn und soweit das dem durch den Unfall Verletzten selbst zustände. Diesem Zwecke dient auch die Feststellungsklage. Daß eine Klage auf präjudizielle Feststellung der Haftpflicht geeignet sei, die kurze Verjährung des Haftpflichtgesetzes zu unterbrechen, ist in früheren Urteilen des Reichsgerichts wiederholt anerkannt worden.

Vgl. Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 2 S. 80, Bd. 3 S. 133, Bd. 6 S. 329, Bd. 16 S. 335.

Und das gleiche wird von einer Mehrzahl der Schriftsteller angenommen.

Vgl. v. Weinrich, a. a. D. S. 162; Westerkamp, in Endemann's Handb. Bd. 3 S. 705; Genzmer, Reichs-Haftpflichtgesetz S. 143 flg.; Reindl, Reichs-Haftpflichtgesetz zu § 8 Bem. 8

§. 209 flg.; gegen Eger, a. a. D. S. 562 flg. und Endemann, a. a. D. S. 195.

Es könnte nur im Hinblick auf die Fassung des § 209 Abs. 1 B.G.B., wo die Klage auf Feststellung „des Anspruches“ der Leistungsklage ausdrücklich gleichgestellt ist, und auf die Voraussetzungen der Rechtshängigkeit des Anspruches (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 372 flg.) fraglich werden, welche Bedeutung und Tragweite für die Unterbrechung der Einzelforderungen einer Klage auf Feststellung des zugrunde liegenden abstrakten Schadensersatzrechtes beizumessen seien.

Vgl. Gaupp-Stein, B.P.D. zu § 256 Bem. IV, 3; Seuffert, B.P.D. 9. Aufl. zu § 267 Bem. 1a S. 387; v. Staubinger, Komm. zum B.G.B. § 209 Bem. 3 S. 562.

Auf diese Frage braucht indes hier nicht weiter eingegangen zu werden. Es genügt für die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage, daß dieser die Rechtswirkung zukommen kann, die Verjährung hinsichtlich der Haftpflichtansprüche, soweit sie auf die Klägerin gesetzlich übergegangen sind, zu unterbrechen.

Eine andere und weitere Frage war allerdings die, ob die Feststellungsklage sich als sachlich gerechtfertigt erweise, ob von der Klägerin das behauptete Rechtsverhältnis als bestehend dargetan sei. Hierzu wird nicht erfordert, wofern es sich um bedingte oder betagte Ansprüche handelt, der Beweis, daß die Bedingung oder der Termin eingetreten ist, wohl aber der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Entstehung des Anspruches. Im gegenwärtigen Fall müßte festgestellt sein, daß — was anscheinend auch jetzt noch nicht unstreitig ist — die betreffenden 21 Personen bei dem Eisenbahnunfall vom 16. Oktober 1899 körperliche Verletzungen erlitten haben, und daß sie gegen diesen Unfall auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes bei der klagenden Berufsgenossenschaft versichert sind. Weiter wäre darzulegen, daß den Verletzten ein Vermögensnachteil von der Art, wie er nach dem Unfallversicherungsgesetze von der Klägerin zu vergüten sein würde, entstanden ist oder doch möglicherweise noch entstehen kann. Eine positive Feststellung, welche diese letztere Möglichkeit ausschließen würde, ist in den Gründen des Berufungsurteils nicht zu finden. Das Berufungsgericht erachtet es nur für unwahrscheinlich, daß die Klägerin noch jetzt von einer

jener 21 Personen in Anspruch genommen werden könnte, läßt aber doch die gegenteilige Möglichkeit offen. Mag auch die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Inanspruchnahme der Klägerin, nachdem seit der zu Anfang des Jahres 1901 erfolgten Klagerhebung eine Reihe von Jahren verstrichen ist, sich mehr und mehr verringert haben, so ist die Klägerin gegen die Eventualität, dem einen oder anderen der 21 Verletzten für erwachsene oder künftige Vermögensnachteile aufkommen zu müssen, nicht völlig gesichert, und angesichts der vorliegenden Unfallsanzeigen sowie des sonst im Prozesse erörterten Sachverhalts läßt sich auch nicht sagen, daß die Besorgnis der Klägerin des tatsächlichen Anhalts entbehre. Bei einer Klage wie der vorliegenden kann, wenn sie überhaupt prozessrechtlich zulässig ist, nicht ein bestimmtes Maß von Wahrscheinlichkeit gefordert werden, sondern es muß auch schon der Nachweis einer nicht eben entfernt liegenden Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht genügen.“ . . .